

Gedanken zur Forschungsfreiheit

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **92 (1974)**

Heft 24

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-72396>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gedanken zur Forschungsfreiheit

Auf 1. Januar 1974 ist an der ETH das neue Instituts-Reglement in Kraft getreten¹⁾. Dieses Reglement gab dem Präsidialausschuss die willkommene Gelegenheit, seine Vorstellungen über Wesen, Inhalt und Tragweite der sogenannten Forschungsfreiheit zu entwickeln. Nachfolgend geben wir diese Betrachtungen wieder²⁾.

1. Die Freiheit der Forschung als Verfassungsrecht

Die Freiheit der Forschung kann zu den Freiheitsrechten gezählt werden, die von der Bundesverfassung geschützt sind, auch wenn sie nicht ausdrücklich erwähnt ist. Diese Rechtsauffassung folgt derjenigen von *Fleiner/Giacometti* (Schweizerisches Bundesstaatsrecht, S. 241 ff.), wonach jede individuelle Freiheit garantiert sein muss, die der Gefahr ausgesetzt sein kann, von der Staatsgewalt beeinträchtigt zu werden.

Die Freiheitsrechte der Bundesverfassung bilden objektives Recht im Sinne von Verhaltensrecht für die Staatsgewalt, eine verfassungsrechtliche Beschränkung der staatlichen Wirksamkeit. Die Ausübung der Freiheitsrechte kann aber von der Verfassung nicht schrankenlos gewährleistet sein. Der Einzelne geniesst den Schutz der Bundesverfassung nur in dem Masse, als dadurch nicht die Interessen der anderen verletzt und damit mittelbar das öffentliche Wohl beeinträchtigt oder unmittelbar die staatlichen Interessen gefährdet werden (*Fleiner/Giacometti*, a.a.O. S. 246).

2. Der Inhalt der Forschungsfreiheit

Die schweizerische Rechtsprechung und Literatur haben sich mit der Forschungsfreiheit kaum beschäftigt. Dagegen finden sich in einem Entscheid des deutschen Bundesverfassungsgerichtes vom 29. Mai 1973 Ausführungen, die zweifellos auch für schweizerische Verhältnisse Gültigkeit beanspruchen können.

Die Forschungsfreiheit, die in der Verfassung enthalten oder durch sie stillschweigend garantiert wird, ist ein *Abwehrrecht*. Sie schützt die wissenschaftliche Betätigung gegen staatliche Eingriffe und steht jedem zu, der wissenschaftlich tätig ist oder tätig werden will. Die Wissenschaft ist ein Bereich persönlicher und autonomer Verantwortung des einzelnen Wissenschaftlers. Die verfassungsmässige Garantie erstreckt sich auf jede wissenschaftliche Tätigkeit, d.h. auf alles, was nach Inhalt und Form als ernsthafter planmässiger Versuch zur Ermittlung der Wahrheit anzusehen ist. Die Freiheit der Forschung umfasst insbesondere die Fragestellung und die Methodik sowie die Bewertung und Verbreitung der Forschungsergebnisse.

3. Die Grenzen der Forschungsfreiheit

Die Forschungsfreiheit des einzelnen kann nicht schrankenlos durchgesetzt werden. Sie stösst auf *Grenzen*, die sich aus dem Anspruch mehrerer Träger auf dasselbe Freiheitsrecht und aus der Rücksicht auf andere gewichtige Gemeinschaftsinteressen ergeben.

Forschung setzt sodann in der Regel eine entsprechende Ausstattung mit Personal, Raum, Einrichtungen und Finanzen voraus. Über die Bewilligung der erforderlichen Mittel entscheidet der Staat im Rahmen der Budgets. Aus der Forschungsfreiheit lässt sich *kein Anspruch* des einzelnen Forschers auf *Dotierung* ableiten. Das ergibt sich aus dem Wesen des Freiheitsrechtes als Abwehrrecht: Es begründet keinen Anspruch auf staatliche Leistung.

Dazu kommt, dass in sämtlichen Wahlurkunden der ETH-Professoren der Satz steht: «Der Professor hat das seine Professur umschreibende Fachgebiet nach Möglichkeit forschend zu fördern». In dieser Formulierung ist unter anderem der selbstverständliche Vorbehalt enthalten, dass der Staat über-

haupt in der Lage ist, für eine ausreichende Forschungsausstattung zu sorgen.

Von einer Verletzung der Forschungsfreiheit kann nicht gesprochen werden, wenn sich der Staat ausserstande sieht, einem Forscher die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen, oder wenn er ihn verpflichtet, sie gemeinsam mit einem andern Forscher zu benützen. Demgegenüber läge zweifellos eine unzulässige Einwirkung vor, wenn der Staat – hier in der Gestalt der Hochschule oder ihrer Leitung – einem Forscher angesichts beschränkter verfügbarer Mittel bestimmte Ziele oder Methoden vorschreiben wollte. Davon ist aber an der ETH keine Rede.

4. Forschungsfreiheit und Organisationsnormen

Das Instituts-Reglement enthält Organisationsnormen für die Zusammenarbeit innerhalb der Forschungseinheit Institut. Es betrifft also die *Forschungsverwaltung*, nicht die Forschungsfreiheit. Die Forschungsverwaltung muss das Zusammenwirken mehrerer Forscher sowie das Mitwirkungsrecht aller Institutsangehörigen berücksichtigen und dabei funktionsfähig sein.

Im Instituts-Reglement ist der Freiheitsbereich der Wissenschaftler dadurch garantiert, dass die *Festlegung des Tätigkeitsprogrammes* und der mittel- und langfristigen Institutsplanung, in denen sich die wissenschaftliche Zielsetzung konkretisiert, der Institutsleitung überlassen bleibt, ebenso die interne *Aufteilung der Institutsmittel*, von der die Ausführung der Forschungsvorhaben abhängt. Die entsprechenden Bestimmungen sind zwingendes Recht.

Dieser Bereich ist somit abgeschirmt gegen Einwirkungen der Schulleitung, des Schulrates oder des Staates schlechthin. Entsprechende Entscheidungen werden von den Professoren des Instituts, eventuell unter Mitwirkung weiterer Mitglieder der Institutsleitung, getroffen, freilich unter Verarbeitung der Meinungsäusserungen anderer Institutsorgane.

Eine *Beeinträchtigung der Gestaltungsfreiheit des einzelnen Professors* liegt darin, dass er sich unter Umständen einem Mehrheitsbeschluss anderer Mitglieder der Institutsleitung unterziehen muss. Sie betrifft aber nur die Frage, *ob* ein Forschungsvorhaben ins Institutsprogramm aufgenommen wird oder nicht; über das *Wie* hat sich ein solcher Mehrheitsbeschluss nicht zu äussern.

In der Wissenschaftsverwaltung müssen die Interessen der verschiedenen Hochschulangehörigen, der Wissenschaftler, ihrer Mitarbeiter und der übrigen Bediensteten untereinander abgestimmt und koordiniert werden. Sie alle müssen sich – bedingt durch das Zusammenwirken und mit Rücksicht auf den Ausbildungszweck der Hochschule sowie im Hinblick auf nicht unbegrenzt verfügbare Mittel – Einschränkungen gefallen lassen.

5. Abschliessende Beurteilung

Der Präsidialausschuss ist der Überzeugung, dass der Reglements-Entwurf den im obigen Sinne umschriebenen und abgegrenzten Grundsatz der Forschungsfreiheit nicht verletzt. Insbesondere wird dieses Grundrecht weder durch die kollektive Institutsleitung noch durch das Mitwirkungsrecht der Institutsangehörigen beeinträchtigt. Ja, man kann sagen, dass die Zuteilung eines Professors zu einem Institut in vielen Fällen sein Grundrecht auf Freiheit und Forschung erst zum Tragen bringt, weil ihm nur im Rahmen des Institutes die erforderlichen Forschungsmittel zur Verfügung stehen.

1) «ETH Bulletin» 77 vom 10. Dezember 1973, S. 19–24.

2) «ETH Bulletin» 84 vom 1. April 1974, S. 7–9.